



Planungsausschuss am 28. November 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3.5

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Kapitel 3.5 Gebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Ziele und Grundsätze

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung der Ziele und Grundsätze zu. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die rechtlich erforderlichen Begründungen und Plansätze weiter auszuarbeiten und abzustimmen mit dem Ziel, einen offenlagefähigen Fortschreibungsentwurf zu fertigen.

1 Vorbemerkung

Im Vergleich zum rechtskräftigen Teilregionalplan für oberflächennahe Rohstoffe 2003 (TRP) wurden die Ziele und Grundsätze teilweise überarbeitet und umstrukturiert. Teilweise sind die Grundsätze in der alten Form nicht mehr haltbar, wie z.B. beim Verhältnis von Abraum zur Nuttschicht auf Grund schlechter werdender Lagerstätten, oder es gibt keine Ausweisung mehr, wie im Fall der organischen Rohstoffe (Torf). Weiterhin wurden Grundsätze zusammengefasst bzw. konkretisiert. Die Änderung der Bezeichnungen (Schutzbedürftige Bereiche zu Vorranggebieten) ergibt sich durch die Neufassung des LplG (10.07.2003, Rechtskraft seit Veröffentlichung im Gesetzblatt am 11.08.2003).

Grundsätze der technischen und fachlichen Vorgaben aus dem TRP 2003 wurden in die Allgemeinen Grundsätze integriert. Die Kategorie „Festlegung Vorbehaltsgebiete für die Sicherung“ wurde im Planungsausschuss am 21.10.2015 in Ravensburg beschlossen und hinzugefügt (s. 3.5.4). Ausschlussgebiete werden mittels der Ausweisungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte) geregelt. Daher entfällt der Passus „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ am Ende der Tabelle.

2 Vergleich der Ziele und Grundsätze

Im rechten Bereich der Tabelle ist der Originaltext aus dem Teilregionalplan für Rohstoffe aufgeführt, im linken Bereich der Entwurf des neuen Textes. Gelb markierte Bereiche sind neu dazugekommen oder umformuliert. Grau markierte Bereiche rechts werden nicht mehr übernommen. Die Begründungen und die kompletten Plansätze werden in der Offenlagefassung dargelegt und orientieren sich ebenso wie die Ziele und Grundsätze an bewährten Festlegungen in inhaltlich geraffter Form. An dieser Stelle soll nur vorberaten werden, wie mit den Zielen und Grundsätzen im Rahmen der Offenlage umgegangen wird.

3.5.0 Allgemeine Grundsätze Textvorschlag neu – links

Aus TRP 2003 – rechts Originaltext Text entfällt

Regionalplanentwurf 2017	TRP Rohstoffe 2003
G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und eine langfristige Gewährleistung der Versorgung auch für künftige Generationen zu sichern.	G Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Bei der vorsorgenden Sicherung und der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsgrundlagen für künftige Generationen offen zu halten. Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit sowohl der natürlichen Lebensgrundlagen als auch der Nutzungsfähigkeit

	der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.
G (2) Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist sollen bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.	G Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. G Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden.
G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.	G Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
G (4) Die Abbaustandorte sind nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren oder zu renaturieren. Die Einbindung in die Landschaft ist sicherzustellen. Für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs-/Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen. Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel hin auszurichten.	Aus „Technische Vorgaben“: Für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs-/Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Die Nutzung von Abbaugebieten als Gewerbestandort ist auf die mit dem Rohstoffabbau und dessen Weiterverarbeitung in Zusammenhang stehenden Betriebseinrichtungen zu beschränken und in der Regel auf die Dauer des Rohstoffabbaus zu begrenzen. Wird ein über den Kiesabbau hinausgehender Gewerbestandort oder eine andere Bebauung angestrebt, so ist bereits die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf dieses Ziel hin auszurichten.
G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch eine Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.	V Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete ist zu prüfen, ob durch eine Absenkung des Geländes durch vorherige Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.
G (6) Neue Abbauschwerpunkte sollen nur als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden.	G Neue Abbauschwerpunkte sollen nur noch als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden.
<i>Aufnahme in die Begründung!</i>	G In der Region soll eine möglichst ausgewogene Verteilung der Abbaustandorte mit mäßiger Konzentration, auf die Verbrauchsschwerpunkte bezogen, angestrebt werden.

	G Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von < 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll 1:3 nicht unterschreiten.
G (7) Bestehende Bergbauberechtigungen sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Festsetzung neuer oder die Änderung von bestehenden Bergbauberechtigungen ist mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangbereichen für den Abbau und die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen abzustimmen.	G Bestehende Bergbauberechtigungen sind bei konkurrierenden raumbeanspruchenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Festsetzung neuer oder die Änderung von bestehenden Bergbauberechtigungen ist mit den im Regionalplan ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereichen abzustimmen.
G (8) G Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz nach des Regionalplanes sicherzustellen, die Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit möglich zu vermeiden.	<u>Aus technische Vorgaben:</u> G Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz nach Kap. 4.1.2 des Regionalplanes sicherzustellen, die Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit möglich zu vermeiden.
G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.	G Zur langfristigen Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen und organischen Rohstoffen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen anzustreben.
G (10) Bei öffentlichen und anderen Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll wahrgenommen werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.	V Bautechnisch wertvolle Rohstoffe sollen nicht für minderwertige Zwecke eingesetzt werden. Zur Substitution bautechnisch wertvoller Kiese und Sande sind auch Abbaugelände für kiesige Moränen zu sichern. V Zur Schonung der Rohstoffvorkommen sind die vorhandenen Konzepte zum Recycling von Bauschutt, Straßenaufbruch sowie zur Verwertung von Erdaushub umzusetzen und sicherzustellen (s. Kap. 4.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes).
N Die derzeit genehmigten und in Abbau befindlichen Abbaustellen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.	N Die derzeit genehmigten und in Abbau befindlichen Abbaustellen sind in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes "Oberflächennahe Rohstoffe" dargestellt.

	Oberziel: Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen
	In den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich, er hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.
3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Abbaugebiete)	2.1.1 Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
<p>Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.</p> <p><i>Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Beeinträchtigungen durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Einzelsteckbriefen dargestellt.</i></p>	<p>Für die Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden folgende "Schutzbedürftige Bereiche zur Gewinnung von Rohstoffen" ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes "Oberflächennahe Rohstoffe" dargestellt:</p> <p>Rohstoff: KS Kies und Sand, QS Quarzsand LT Lehm und Ton, FG Festgestein (Kalkstein) Zeichenerklärung Aspekt gegeben</p> <p>Mittlere Beeinträchtigung des betreffenden Aspektes durch Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Hohe Beeinträchtigung des betreffenden Aspektes durch Abbau, oberflächennaher Rohstoffe, Sehr hohe Beeinträchtigung des betreffenden Aspektes durch Abbau oberflächennaher Rohstoffe, () Aspekt / Beeinträchtigung nur teilräumlich gegeben.</p>
Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen sind unzulässig.	
Z (3) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen und mit einer möglichst zügigen Rekultivierung oder Renaturierung verbunden sein.	
	<p>Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)</p> <p>Z Torfabbau findet ausschließlich zur Gewinnung von Badetorf für die oberschwäbischen Moorbäder statt. Die Gewinnung von Torf als Pflanzeerde und zur Bodenverbesserung im Garten- und Landschaftsbau oder zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.</p>

	<p>Zum sparsamen Umgang mit frischem Badetorf sind Badetorfdeponien zur Einlagerung von abgedamtem Torf hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit als späterer Badezusatz in Abstimmung mit dem Naturschutz zu sichern.</p> <p>Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit organischen Rohstoffen wird folgendes Gebiet als "Schutzbedürftiger Bereich zum Abbau organischer Rohstoffe" ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes "Oberflächennahe Rohstoffe" dargestellt:</p>
--	--

<p>3.5.2 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Sicherungsgebiete)</p>	<p>Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen</p>
<p>Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.</p> <p><i>Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Beeinträchtigungen durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Einzelsteckbriefen dargestellt.</i></p>	<p>Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden folgende Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes "Oberflächennahe Rohstoffe" dargestellt: Rohstoff: KS Kies und Sand, QS Quarzsand LT Lehm und Ton, FG Festgestein (Kalkstein)</p>
<p>Z (2) Die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.</p>
<p>Z (3) Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau stehen, kann eine vorzeitige Rohstoffförderung vor Ende des Planungszeitraums zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass trotz sparsamen Umgangs mit den Ressourcen alle Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im Vorranggebiet Abbau ausgeschöpft sind.</p>	

3.5.3 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	
G (1) Zur langfristigen Sicherstellung der Rohstoffvorkommen mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellt.	
G (2) Mit den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig offen gehalten werden. Dem Belang der Rohstoffsicherung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beizumessen.	

	Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist
<i>Die bisher im Teilregionalplan separat festgelegten Ausschlussgebiete werden durch Ausweisungen für die regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund), Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und der regionalen Siedlungsstruktur (Vorranggebiete für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte) abgelöst.</i>	Z Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teileräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000). Die Ausschlussbereiche sind - sofern nicht unter Kap. 2.1.2 anders geregelt – von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen freizuhalten.